5. Kann die uneheliche Mutter eines für ehelich erklärten Kindes mit der Begründung, daß die Chelichkeitserklärung wegen Fehlens wesentlicher Boraussehungen unwirksam sei, gegen den Bater des Kindes auf dessen Herausgabe Magen, bevor der Familienstand des Kindes im Familienstandsprozeh seitgestellt ist?

BGB. §§ 1705, 1707, 1736, 1632. BBD. §§ 640, 643.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 17. September 1928 i. S. K. (Kl.) w. L. (Bekl.). IV 324/28.

- I. Landgericht IU Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Der Beklagte ist der Later eines von der Klägerin am 24. August 1922 außer der Ehe geborenen Sohnes. Das Kind befindet sich bei ihm. Es ist auf seinen Antrag durch Verfügung bes zuständigen Landgerichtspräsidenten vom 1. Dezember 1923 für ehelich erklärt worden. Die Klägerin macht geltend: Ehelichkeitserklärung sei unwirksam. Einmal fehle es an der erforderlichen Einwilligung des Kindes. Denn ihre Erklärung vom 10. Juli 1923 habe sie nur in ihrer Eigenschaft als Mutter und nicht in ihrer Eigenschaft als Vormund bes Kindes abgegeben: der Umstand, daß ein Pfleger bestellt worden sei, um die Einwilligung bes Vormunds zu der Chelichkeitserklärung zu erseben, habe ihr die ihr als Vormünderin zukommende gesetzliche Vertretung des Kindes nicht entziehen können. Außerdem habe sie sich zur Reit ber Erklärung vom 10. Juli 1923 in einem ihre freie Willensbestimmung ausschließenden krankhaften Geisteszustand befunden. Die Erklärung sei auch wegen Frrtums, arglistiger Täuschung und Drohung anfechtbar und angefochten worden. Aus der so begründeten Unwirksamkeit der Chelichkeitserklärung leitet die Rlägerin den Fortbestand ihres Rechts her, für die Person des Kindes zu sorgen. Sie fordert mit der Klage Herausgabe des Kindes.

Landgericht und Kammergericht haben die Klage als zur Zeit unzulässig abgewiesen. Auf die Kevision der Klägerin wurde die Sache an das Berusungsgericht zurückverwiesen.

Grunde:

Die Klägerin stügt ihren Herausgabeanspruch darauf, daß das Kind unehelich sei und sie als seine uneheliche Mutter das Recht habe, für die Verson des Kindes zu sorgen (§§ 1707, 1632 BGB.). Daß das Kind durch die Shelichteitserklärung vom 1. Dezember 1923 gemäß § 1736 BGB. die rechtsiche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt habe, will sie deshald nicht gelten lassen, weil die Shelichteitserklärung wegen Fehlens wesentlicher Voraussehungen, wie sie sich aus den §§ 1726, 1728 Ubs. 2, 1735 BGB. ergäben, unwirksam sei. Landgericht und Kammergericht haben ein Singehen auf die Einwendungen gegen die Wirksamskeit der Shelichkeitserklärung abgelehnt, weil hierüber nur im Famisienstandsprozeß (§ 640 BBD.) entschieden werden könne. Das

wird von der Revision mit Recht bekämpft. Die Rlage auf Kerausgabe eines Kindes ist zulässig, ohne daß bas Kind zum Prozest zugezogen zu werden braucht. Auch gegen benjenigen ber bas Recht der elterlichen Gewalt für sich in Ansbruch nimmt, kann auf Herausgabe bes Kindes ohne bessen Auziehung geklagt werden. Es handelt sich dabei nicht um die Feststellung des Familienstandes (§ 640 ABD.), sondern lediglich um den tatsächlichen Besit des Kindes und um seinen Aufenthalt. Hierüber verfügt der Gewalthaber ohne Rustimmung des Kindes, wie er auch außerhalb des Prozesses (mag er sich von dem Rechte des anderen überzeugt haben ober nicht) in der Lage ist, das Kind ohne dessen Austimmung bem andern herauszugeben. Es besteht kein Berbot, den Streit über ein Kindesverhältnis (im Sinne bes § 640 BBD.) als Borfrage in einem den gewöhnlichen Brozekarundsätzen, insbesondere auch den Vorschriften über das Versäumnisverfahren, unterstehenden Prozek über die Herausgabe zum Austrag zu bringen. Die Sache lieat insoweit anders als in den in § 1596 Abs. 3, §§ 1329, 1343 Abs. 2 BGB. behandelten Källen der Anfechtung der Chelichkeit eines Kindes und des Streits über die Nichtigkeit einer Che. Durch ein dem Herausgabeanspruch stattgebendes Urteil wird die Rechtsstellung des Kindes nicht geändert. Ein solches Urteil verleift, wenn es in Rechtstraft erwächst, auch der obsiegenden Mutter kein enbaultiges Recht auf den Besitz des Kindes. Wird in einem vom Vater ober vom Kinde nach § 640 BBD. anhängig zu machenben Kamilienstandsbrozek die (im Herausgabeprozek verneinte) Gültigkeit der Chelichkeitserklärung festgestellt, so kann der Bater die Berausgabe des Kindes von der Mutter verlangen. Die Rechtskraft des im Herausgabeprozeh ergangenen Urteils kann ihm nicht entgegengehalten werden. Denn das im Familienstandsprozeß ergangene Urteil wirkt gemäß § 643 BBD. "für und gegen alle" und bamit auch für und gegen die Parteien des Herausgabebrozesses. Meinung des Berufungsgerichts, daß § 643 BBD. nur die Rechtsfraftwirfung über die Parteien des Familienstandsprozesses hinaus erstrede, dagegen nichts über das Berhältnis der Rechtskraft= wirkungen der beiden Urteile zueinander vorschreibe, wird der Bebeutung der Worte "für und gegen alle" nicht gerecht und verkennt die Tragweite, die das Geset im öffentlichen Interesse einem im Kamilienstandsprozeß unter Ausschluß des Verhandlungsgrundsates

und unter Mitwirkung bes Staatsanwalts, also unter besonderen Schutznagnahmen für die Wahrheitsermittlung ergehenden Urteil beilegt. Dem Berufungsgericht kann beshalb in seiner ent= scheidenden Erwägung nicht gefolgt werden, die dahin geht: Da durch eine Verurteilung des Beklagten im gegenwärtigen Prozeß eine endaultige Entscheidung über ben Herausgabeanspruch ber Alägerin geschaffen würde, die einer Alage des Vaters auf Herausgabe des Kindes (auch im Falle seines Obsiegens in einem späteren Kamilienstandsprozeß) nach den Grundsätzen der Rechtskraft entgegenstünde, so müsse angenommen werden, daß ohne Zuziehung bes Kindes, d. h. bevor der Bater oder das Kind die Feststellungs= Mage des § 640 RPD. erhoben habe und ehe darüber in dem dort geordneten Verfahren rechtskräftig entschieden worden sei, die Rlage auf Herausgabe des Kindes nicht zugelassen werden könne. Mit der in diesem Sate aufgestellten Voraussetzung fällt auch die daraus gezogene Schlußfolgerung.

Die borstehende Aussührung entspricht dem Standpunkt, den der jetzt erkennende Senat schon in einem Urteil vom 6. Juli 1916 (JW. 1916 S. 1337 Nr. 7) eingenommen hat, und dem, was in Übereinstimmung mit diesem Urteil im Komm. v. RGR. in Anm. 1 zu § 1632 BGB. entwickelt ist.

Es ist freilich nicht zu verkennen, daß sich für das Kind Unzuträglichkeiten ergeben können, wenn es im Herausgabeprozeß, etwa infolge unsachgemäßer Führung dieses Prozesses durch den beklagten Vater, der Mutter zugesprochen wird, während in einem folgenden Familienstandsprozeß die Gultigkeit der Chelichkeitserklärung festgestellt wird. Dasselbe könnte aber auch eintreten, wenn der Bater, woran er nicht gehindert wäre, trop Gultigkeit der Chelichkeitsexklärung dem Herausgabeverlangen der Mutter außerhalb des Prozesses stattgabe. Solchen Unzuträglichkeiten möglichst abzuhelsen, ist Sache des Vormundschaftsgerichts. Anderseits darf ber Mutter die rechtliche Möglichkeit nicht abgeschnitten werden. bas sich für sie aus der angeblichen Unwirksamkeit der Chelichkeitserklärung ergebende Recht auf den Besitz des Kindes durch Klage zu verfolgen. Auf eine Abschneidung des Prozeswegs für die Mutter kommt aber das Berufungsurteil hinaus, da die Mutter nicht imstande ist, die Unwirksamkeit der Chelichkeitserklärung durch eine eigene Familienstandsklage im Sinne des § 640 BPD. zur

Reststellung zu bringen. Denn wie aus § 1705 BGB, folgt, hat auch das unehelich geborene Kind im Verhältnis zu seiner Mutter stets die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes, und in einem Rechtsstreit zwischen Mutter und Kind auf Feststellung der Unwirksamkeit der Chelichkeitserklärung handelt es sich in Wahrheit nicht, wie § 640 RPD. voraussett, um ein Eltern- und Kindesverhältnis zwischen den Barteien, sondern um das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und einem außerhalb des Rechtsstreits stehenden Dritten, seinem Bater (RGR. Bb. 102 S. 360). Das Berufungsgericht, das diese Ausschließung der Mutter von einer eigenen Familienstandsklage anerkennt, verweist die Mutter darauf, daß sie beim Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Pflegers für die Erhebung einer Kamilienstandsklage durch das Kind erwirken könne. Das ist ein unzulänglicher Behelf, weil die Mutter das Vormundschaftsgericht und das ihm übergeordnete Beschwerdegericht möglicherweise nicht von der Richtigkeit ihrer erst im Prozeß zu erweisenden Behauptungen zu überzeugen vermag und die vormundschaftsgericht= lichen Behörden auch nur die Interessen des Kindes, nicht die der Mutter wahrzunehmen haben.

Der vom Berufungsgericht angezogene Fall NGB. Bb. 76 S. 283, in dem zwischen einer ausländischen Klägerin und dem die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nehmenden, durch die Eintragung in das Standesregister als Vater des Kindes legitimierten inländischen Beklagten über die natürliche Abstammung des Kindes gestritten wurde, liegt wesentlich anders als der gegenwärtige Fall, in dem deutsche Eiternteile über die rechtliche Gültigseit eines Staatsaktes streiten. Die dort angestellten Erwägungen auf anders liegende Fälle zu übertragen, hat der Senat schon in seinem oben angesührten Urteile vom 6. Juli 1916 abgelehnt.